# Maßnahmen des indischen Steuergesetzgebers

# Verschärfung der Quellensteuerpflicht für Dienstleistungen durch Einführung der Permanent Account Number in Indien

WINFRIED RUH · MICHAEL BEYER\*

Die jüngste indische Steuergesetzgebung hat nicht nur wichtige Änderungen für in Indien ansässige Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen zur Folge, sondern betrifft gerade auch solche Unternehmen, die Geschäfte mit indischen Kunden tätigen, ohne dort ansässig zu sein bzw. eine Betriebsstätte zu unterhalten. Nach der Neuregelung benötigt jeder Steuerpflichtige, der bestimmte Geschäfte mit indischen Auftraggebern tätigt, eine sog. Permanent Account Number (PAN). Ohne deren Vorlage ist der indische Auftraggeber verpflichtet, eine erhöhte Quellensteuer von 20 % einzubehalten und an den indischen Fiskus abzuführen.

Darüber hinaus führt die Gesetzesänderung zu einer erheblichen Ausweitung der Quellenbesteuerung für technische Dienstleistungen, weil – entgegen der bisherigen Rechtsprechung – ein Zusammenhang zwischen der erbrachten Leistung und dem indischen Territorium (territorial nexus) nicht mehr Voraussetzung für das Auslösen der Steuerpflicht ist.

Im Gegensatz zur sonst üblichen deutschen Abkommenspraxis sieht das DBA Indien in Art. 12 Abs. 4 ausdrücklich ein Quellenbesteuerungsrecht für technische Dienstleistungen vor.

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung der Permanent Account Number (PAN) zum 1.4.2010
- II. Erweiterung der Quellensteuerpflicht für technische Dienstleistungen
- III. Abkommensrechtliche Behandlung der Quellensteuer auf Dienstleistungen

## I. Einführung der Permanent Account Number (PAN) zum 1.4.2010

### 1. Grundsätze der indischen Quellenbesteuerung

Weitreichende Quellensteuerpflicht in Indien Grundsätzlich gelten nach indischem Steuerrecht für bestimmte Leistungen Quellensteuersätze für verschiedene Einkunftsarten. So unterliegen Lizenzgebühren, Zinsen und Vergütungen für technische Dienstleistungen einer zehnprozentigen Quellensteuer, wenn ein ausländisches Unternehmen eine solche Vergütung erhält (vgl. Sec. 9 Income Tax Act – ITA). Außerdem werden die meisten Banktransaktionen, Mieten für Maschinen und andere Betriebsmittel, die Vermietung und Veräußerung von Grundbesitz sowie der

<sup>\*</sup> Dipl.-Bw. (FH) Winfried Ruh, StB, FBIStR, ist Geschäftsführer der Graf Kanitz & Schüppen Steuerberatungsgesellschaft in Freiburg. Dipl.-Vw./Ref. Jur. Michael Beyer ist bei Graf Kanitz, Schüppen & Partner in Stuttgart tätig.

### **FAZIT**

Mit der Einführung der PAN zum 1.4.2010 hat der indische Gesetzgeber die Quellensteuerpflicht für Dienstleistungen, die für indische Auftraggeber erbracht werden, insbesondere für nicht in Indien ansässige ausländische Unternehmen erheblich verschärft.

Ohne Vorlage der – grundsätzlich bei jeder Korrespondenz mit dem Vertragspartner anzugebenden – PAN verdoppelt sich die Quellensteuereinbehaltungspflicht von 10 auf 20 %. Dies führt für den indischen Auftraggeber bei den bislang üblichen Nettorechnungsvereinbarungen zu Mehrkosten von 25 %, so dass diese zukünftig wohl kaum mehr akzeptiert werden. Nicht zuletzt sorgt auch die Ausweitung des Katalogs der quellensteuerpflichtigen Dienstleistungen und die Einbeziehung von außerhalb Indiens erbrachten Dienstleistungen dafür, dass die Beantragung einer – i. d. R. kurzfristig erteilten – PAN als Voraussetzung für die Entfaltung einer Geschäftstätigkeit in Indien unerlässlich ist.

Der nach indischem Recht weit gefasste Dienstleistungsbegriff entspricht im Wesentlichen dem abkommensrechtlichen Begriff der "technischen Dienstleistung" in Art. 12 DBA Indien, der de facto den gesamten Dienstleistungsbereich umfasst.

Die PAN kann auch noch nachträglich für Zwecke der Erstattung der erhöhten (und über dem nach dem DBA Indien maximal zulässigen Satz von 10 % liegenden) Quellensteuer durch den indischen Fiskus beantragt werden. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ist die Beantragung der Erstattung geboten, weil Deutschland maximal den im DBA Indien festgelegten Quellensteuersatz von 10 % auf die aus der Erbringung der Dienstleistung resultierenden Einkünfte anrechnet.

### **AUTOREN**



### Winfried Ruh,

Dipl.-Bw. (FH), StB/FBIStR, ist Geschäftsführer der Graf Kanitz & Schüppen Steuerberatungsgesellschaft in Freiburg. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Beratung in Fragen des internationalen Steuerrechts.



### Michael Beyer,

Dipl.-Vw./Ref. Jur., war von 2008 bis 2009 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (StB Prof. Dr. Wolfgang Kessler) an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und ist mittlerweile bei Graf Kanitz, Schüppen & Partner in Stuttgart tätig.